

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.  
— Besteuerung des Einkommens und Vermögens  
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik  
ansässigen Steuerpflichtigen —**

**Vom 2. Juli 1954**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1  
**Vermögensteuer**

Von dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 413) 1 % als Vermögensteuer zu entrichten.

\* II. Durchfb, (GBl. S. 382)

§ 2 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 wird hierdurch aufgehoben.

§ 2  
**Besteuerungsfreigrenzen**

(1) Vermögensobjekte, deren Wert weniger als 1000 DM beträgt, unterliegen nicht der Vermögensteuer.

(2) Die mit dem einzelnen Vermögensobjekt in Zusammenhang stehenden Einkünfte bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz, wenn sie weniger als 50 DM im Jahre betragen.

(3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen überstiegen, so unterliegen das Gesamtvermögen bzw. die gesamten Einkünfte der Besteuerung nach dem § 1 und § 2 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 und § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 3  
**Nachholung der Besteuerung**

Soweit die Vermögensobjekte bisher steuerlich nicht erfaßt worden sind, sind die Abgaben nur für die Zeit ab 1. Januar 1952 nachzuerheben.

Berlin, den 2. Juli 1954

**Ministerium der Finanzen**  
— Abgabenverwaltung —  
M. Schmidt  
Stellvertreter des Minister\*

**Hinweis auf Verkündungen**

**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 26 vom 3. Juli 1954 enthält:**

	Seite
Anordnung vom 24. Juni 1954 über den Wegfall eines Aufschlages in Höhe der Großhandelsspanne im Direktgeschäft .....	255
Anordnung vom 11. Juni 1954 zur Änderung der Telegraphenordnung .....	285
Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Kennzeichnung von Hochschullehrbüchern . . . .	286
Anordnung vom 24. Juni 1954 zur Verhinderung der Verbreitung der ansteckenden Schweinelähme (Meningo-Encephalomyelitis enzootica suum) .....	286
Anordnung vom 23. Juni 1954 über die Verwendung von Metallen und Metallegierungen in der Zahnheilkunde .....	256
Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Errichtung einer Fachschule für Holztechnologie	287
Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation	287
Bekanntmachung vom 24. Juni 1954 einer Änderung der Allgemeinen Veredlungsbedingungen für die volkseigene Textilveredlungsindustrie .....	290
Bekanntmachung vom 24. Juni 1954 der Kontingenträger für die Materialbedarfsplanung und Materialverteilung von Industrieerzeugnissen und Nahrungsgütern ..	291
Statut vom 24. Juni 1954 der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ..	291